



Neue gesetzlich geschützte Biotope auf Golfanlagen?

I. Einleitung

Das **Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021** (= Insektenschutzgesetz, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 30. August 2021) ist mit geringfügigen Ausnahmen am 1. März 2022 in Kraft getreten. Es enthält im Wesentlichen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (Art. 1), aber auch einige Änderungen des Ausgleichsleistungsgesetzes (Art. 2) und des Pflanzenschutzgesetzes (Art. 3). Vorausgegangen ist das vom Bundeskabinett verabschiedete Aktionsprogramm Insektenschutz (Bundestag Drucksache 19/13031), in dem mit wissenschaftlichen Nachweisen der dramatische Rückgang von Insekten festgestellt und die Notwendigkeit für Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität für Insekten und ein Stopp des Insektensterbens beschlossen wurde. Mit dem Insektenschutzgesetz soll diesem Ziel Rechnung getragen werden, in der Erkenntnis, dass als zentrale Ursachen für das Insektensterben die intensive Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der Verlust einer Vielzahl an Blühpflanzen sowie die Lichtverschmutzung in und um Siedlungen gelten.

II. Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Änderungen zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthalten Regelungen und an den Verordnungsgeber adressierte Ermächtigungsgrundlagen zur Verminderung von Lichtverschmutzung, zur Beschränkung des Betriebs so genannter „Skybeamer“ sowie der Verwendung von Insektenfallen außerhalb geschlossener Räume im allgemeinen Artenschutzrecht. Des Weiteren werden Ergänzungen der Vorschriften zu Naturschutzgebieten und Nationalparks (§§ 23,24 BNatSchG) Lichtimmissionen betreffend, vorgenommen und eine Regelung zu Bioziden mit schutzgebietsbezogenen Anwendungsverböten zu zwei Produktarten (Holzschutzmittel und Biozidprodukte zur Bekämpfung von Arthropoden) aufgenommen. Außerdem wird der gesetzliche Biotopschutz ausgeweitet. Schließlich zielt das Gesetz auf eine Stärkung von „Natur auf Zeit“ und der Landschaftsplanung ab.

Auf die Frage, was die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes zum Schutz der Insekten beiträgt, hebt das federführende Bundesumweltministerium auf seiner Internetseite die Erweiterung gesetzlich geschützter Biotope besonders hervor. Diese sind u.U. auch für Golfanlagen von besonderer Bedeutung.

1. Erweiterung der gesetzlich geschützten Biotope

§ 30 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope) wurde redaktionell angepasst und in Absatz 2 Satz 1 eine Nr. 7 angefügt. Die Vorschrift lautet nunmehr:

„(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

...

7. magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.“



a) Magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen

Der im ursprünglichen Entwurf enthaltene Begriff „artenreiches Grünland“ wurde im Gesetzgebungsverfahren durch den Verweis auf Anhang I der EU Richtlinie 92/43/EWG ersetzt. Diese RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 befasst sich mit dem Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Nach Art 3 der Richtlinie wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen, und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Anhang I beschreibt sodann natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Unter Punkt 6 des Anhang I finden sich zahlreiche Grünlandstypen, u.a.

„65. Mesophiles Grünland

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

6520 Berg-Mähwiesen“

Nach Angabe des Gesetzgebers in der Begründung zum Entwurf des Insektenschutzgesetzes (Bundesrat Drucksache 150/2112.02.21) entspricht den Typen 6510 und 6520 (im Folgenden „6510 und 6520 „) die extensive bis mittelintensive Bewirtschaftung mäßig trockener bis mäßig feuchter Standorte entstandenes Grünland (ohne Borstgrasrasen): ein- bis zweischürige (selten bis dreischürige) Frischwiesen mit i. d. R. spätem erstem Schnitt nicht vor der Hauptblüte der Gräser, geringer Düngung, ohne bis geringe Stickstoffgaben und extensiv genutzte Weiden (bzw. Mähweiden) mit spätem Weideauftrieb und einer geringen Weideintensität.) Mesophilem Grünland entsprechen z.B. standorttypische Nutzungsformen von Hardroughflächen von Mager- bis Fettwiesen);

Artenreiche Grünlandbestände als Lebensraum sind u.a. eine Vielzahl von Arthropoden (einschließlich Insekten), Reptilien, Kleinsäuger und Vögel gebunden.

Magere Flachland-Mähwiesen sind der Lebensraumtyp artenreicher, wenig gedüngter und extensiv bewirtschafteter Mähwiesen und

Berg-Mähwiesen der Lebensraumtyp artenreicher, extensiv genutzter Wiesen frischer bis mäßig feuchter Standorte des Berglandes.

b) Streuobstwiesen

Erfasst werden nach der Begründung zum Entwurf des Gesetzes flächig angelegte, extensiv genutzte Obstbaumbestände mit mindestens 25 lebenden Bäumen, überwiegend aus Hochstämmen (mindestens 160 cm Stammhöhe), auf Wiesen mit einer Mindestfläche von 1500 qm. Bei Streuobstwiesen handelt es sich um traditionelle landwirtschaftliche Nutzungsformen, die ursprünglich in weiten Teilen Deutschlands verbreitet waren. Typisch ist die Kombination aus Obstanbau mit mittel- und hochstämmigen Obstbäumen (z.T. auch mit Nussbäumen) mit einer meist wenig intensiven Grünlandnutzung. Nicht von dem Begriff der „Streuobstwiese“ erfasst werden Erwerbsobstbauquartiere (üblicherweise obstartspezifische Dichtpflanzungen mit geschlossenen einheitlichen Baumreihen).



c) Steinriegel

Unter Steinriegel versteht der Gesetzgeber künstlich aus Steinen errichtete lineare (Riegel) oder flächige (z. B. Lesesteinhaufen) Biotoptypen in der freien Landschaft. Die vorübergehende Lagerung von Lesesteinen oder Feldsteinen (bis zu zwei Jahren) ist hiervon nicht erfasst. Steinriegel und Lesesteinhaufen waren früher in vielen landwirtschaftlich genutzten Regionen weit verbreitet. Sie entstanden insbesondere an Bewirtschaftungsgrenzen von Äckern durch das Aufsichten von Steinen, die von der Wirtschaftsfläche abgesammelt wurden. Aufgrund ihres Substrats und ihrer lückigen Struktur sowie des besonderen Mikroklimas bieten sie wichtigen Lebensraum für eine hochspezialisierte Fauna und Flora. Hierzu zählen insbesondere zahlreiche Insektenarten, aber auch Reptilien. In der aktuellen Roten Liste gefährdeter Biotoptypen sind „Steinriegel und Steinhaufen“ (Biotoptyp: 32.05.01) als „stark gefährdet“ bis „von vollständiger Vernichtung bedroht“ (Kat. 1-2) eingestuft.

d) Trockenmauern

Trockenmauern sind künstlich meist aus Bruchsteinen errichtete, unverfugte (bzw. ehemals verfugte oder in Lehm aufgesetzte) Mauern in der freien Landschaft, die entweder eine Abgrenzungs- und Stützfunktion (z. B. Trockenmauern in Weinbergen) aufweisen bzw. -wiesen oder Ruinen von meist historischen Bauwerken darstellen. Typisch sind ein extremes Mikroklima und ein hoher Strukturreichtum. Durch die zunehmende Intensivierung in der Agrarlandschaft und erheblich vergrößerte Bewirtschaftungseinheiten sind insbesondere auch in den Weinbauregionen Trockenmauern in ihrem Bestand erheblich zurückgegangen. Aufgrund dieser Bestandsrückgänge werden Trockenmauern in der aktuellen Roten Liste gefährdeter Biotoptypen als „stark gefährdet“ bis „von vollständiger Vernichtung bedroht“ (Kat. 1-2) eingestuft.

Mit der neuen Regelung in § 30 Absatz 2 Satz 4, wonach Satz 1 Nummer 7 nicht gilt für die Unterhaltung von Funktionsgrünland auf Flugbetriebsflächen, soll sichergestellt werden, dass es Flugplatzbetreibern auch weiterhin möglich bleibt, ihrer Pflicht gemäß § 45 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) nachzukommen, wonach sie den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben haben.

e) Allgemeine Folgen der Neuerungen

Die Biotoptypen „6510 und 6520“ und „Streuobstwiesen“ sind bereits nach §§ 33 f. BNatSchG sowie §§ 5 ff. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) in Verbindung mit § 19 BNatSchG sowie teilweise ergänzendem Landesrecht geschützt. Es handelt sich zudem um extensiv bewirtschaftete Flächen, die infolge der praktizierten Art der Nutzung entstanden sind. Deren Fortsetzung wird durch das Beeinträchtigungsverbot des § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG nicht tangiert, es besteht auch keine Pflicht zur aktiven Pflege oder Unterhaltung der Biotope. Entsprechendes gilt für die Typen „Steinriegel“ und „Trockenmauern“.

Da die nunmehr in § 30 Absatz 2 Nr. 7 erfassten Biotoptypen bereits in einer Reihe von Ländern vom gesetzlichen Biotopschutz erfasst sind, wurde in § 30 Absatz 8 BNatSchG eine sog. Länderöffnungsklausel aufgenommen, wonach bestehende landesrechtliche Regelungen, die die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 genannten Biotope betreffen, unberührt bleiben. Durch die Erweiterung des gesetzlichen Biotopschutzes in § 30 BNatSchG ergeben sich also wohl kaum materielle Veränderungen, soweit bestehendes Landesrecht nicht hinter den Regelungen des BNatSchG zurückbleibt, bzw. soweit Landesrecht auf die gesetzlich geschütz-



ten Biotop auf § 30 BNatSchG verweist. In manchen Bundesländern ist der Kreis der gesetzlich geschützten Biotop auf Grund der Verpflichtung auch der Länder (vgl. § 31 BNatSchG) zur Umsetzung von Natura 2000 landschaftsbezogen sogar noch über § 30 BNatSchG hinaus erweitert (vgl. z.B. § 21 LNatSchG Schleswig-Holstein, § 20 NatSchAG Meckenburg-Vorpommern, § 22 NatSchG Sachsen-Anhalt, §14 HmnBNatSchAG Hamburg etc.)

Beispiel Bayern

In Bayern betrifft das die durch das Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – rettet die Bienen!“ und das Begleitgesetz eingeführten bayerischen Regelungen in Bezug auf die Biotoptypen „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ und „Streuobstbestände“ (Art. 23 Abs. 1 Satz eins Nr. 6 und 7, Satz 2 BayNatSchG) einschließlich der Konkretisierung in §§ 6 und 7 AV – BayNatSchG.

Nach § 7 der AVBayNatSchG sind arten- und strukturreiches Dauergrünland die Lebensraumtypen 6440 (=Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)), 6510 und 6520 nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG.

Steinriegel und Trockenmauern sind in Bayern bislang über Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG als Landschaftsbestandteile geschützt.

Gemäß § 6 AV BayNatSchG sind Streuobstbestände definiert als extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder – weiden mit einer Dichte von nicht mehr als 100 Bäumen pro Hektar, einem Baumbestand von grundsätzlich nicht weniger als 10 m und nicht mehr als 20 m sowie einem so fortgeschrittenen Bestandsalter, dass von einem biotoptypischen Arten Reichtum ausgegangen werden kann. Ein ausreichendes Bestandsalter liegt insbesondere vor, wenn die überwiegende Anzahl der Bäume einen Stammumfang von mindestens 50 cm in einer Höhe von 1 m über dem Boden aufweist. Das weitere Kriterium der Hochstämmigkeit ist bei Baumbeständen erfüllt, bei denen mindestens 75 % des Bestandes ihren Kronenansatz in mindestens 180 cm Höhe über dem Boden haben. Diese Regelung, die Vorrang vor dem Bundesrecht hat, ist z.B. hinsichtlich der Mindesthöhe von 180 cm milder als Bundesrecht.

Nach Art 23 Absatz 2 BayNatSchG gelten die Verbote nach § 30 BNatSchG u.a. nicht bei gesetzlich geschützten Biotopen, die nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind, wenn eine nach diesem Plan zulässige Nutzung in seinem Geltungsbereich verwirklicht wird. Die gesetzlichen Ausnahmeregelungen sind abschließend. Gleichwohl besteht im Einzelfall auch die Möglichkeit einer weiteren Ausnahme auf der Grundlage einer Verwaltungsentscheidung.

Nach § 69 Absatz 3 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... Nr.5 „entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt“. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

III. Folgerungen für die Praxis des Golfplatzbetriebes (Gewerbetreibende und Vereine)

Gesetzlich geschützte Biotop sind nach § 30 Abs. 7 BNatSchG zu registrieren. Die Registrierung ist Ländersache. In Bayern ist beispielsweise das Landesamt für Umwelt (LfU) zuständig für die landesweite Durchführung der Biokartierung (Art. 46 BayNatSchG). Diese Kartierung soll eine Übersicht über Lage, Verbreitung, Häufigkeit und Zustand naturschutz-



fachlich besonders wertvoller bzw. gesetzlich geschützter Biotope schaffen. Die Kartierung dient als Information und Arbeitsgrundlage für Naturschutzbehörden, Gemeinden und Grundeigentümer. Das LfU veröffentlicht die ihm vorliegenden Informationen (z.B. Zeitpunkt der Erhebung, Biotopbeschreibung, erfasste Biotoptypen und Pflanzenarten). Diese Informationen können über das Internet unter www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm abgerufen werden. Von der Aufnahme gesetzlich geschützter Biotope in diese Kartierung wird auch der Grundeigentümer informiert.

Allerdings ist es für die mit der gesetzlichen Definition geschützten Biotope und die sich daraus ergebenden Folgen unerheblich, ob die gesetzlich geschützte Fläche im Datenbestand der Biotopkartierung dokumentiert ist oder nicht. Unabhängig von der Aufnahme in der Biotopkartierung ist es daher erforderlich, abzuklären, ob und wenn ja welche Biotope sich auf einer Golfanlage befinden, insbesondere soweit diese nunmehr dem erweiterten Biotopschutz unterliegen.

Ob im Einzelfall die Anforderungen für ein gesetzlich geschütztes Biotop auf einer Golfanlage erfüllt sind, sollte der jeweilige Golfplatzbetreiber in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt vor Ort klären. Jedenfalls ist nicht auszuschließen, dass auch auf Golfanlagen „artenreiches Grünland“, (z.B. Hardroughflächen, die als 5

Mähwiesen genutzt werden), Streuobstwiesen, Steinriegel und gelegentlich regional auch Trockenmauern (z.B. bei Abschlagsbauwerken).

1. Anzeigepflichten

Mit Rücksicht darauf, dass durch die Neuregelung gesetzlich geschützte Biotope entstanden sein könnten, die als Folge des Veränderungsverbots zu einer ggf. erheblichen Nutzungseinschränkung durch den Grundstückseigentümer führen könnten, ist eine entsprechende Klärung, ob solche Biotope auf der Golfanlage vorhanden sind und daran anschließend je nach dem Ergebnis unter Umständen eine entsprechende Anzeige an den Grundstückseigentümer angezeigt. Es ist nicht auszuschließen, dass mit dieser Nutzungseinschränkung auch ein entschädigungspflichtiger Enteignungseingriff vorliegt. Diese Informationspflicht kann sich durchaus aus dem Pachtverhältnis, auch wenn sie dort nicht explizit geregelt ist, als Treupflicht ergeben.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass zur Anlage eines Golfplatzes nach Maßgabe der Baugenehmigung die Anlegung von extensiven Ausgleichsflächen gehören. Bestandteile der Baugenehmigung sind sowohl entsprechende Auflagen wie auch häufig ein landschaftspflegerischer Begleitplan. Diese Flächen können im Laufe der Zeit, je nach ihrer Bewirtschaftung, Kriterien eines geschützten Biotops aufweisen bzw. sich zu einem solchen Biotop entwickeln. Das ist letztlich auch der Sinn der Ausgleichsflächen. Der Natur soll damit zurückgegeben werden, was ihr andernorts genommen wird. In den meisten Fällen ist daher wohl eine Anzeige an den Grundstückseigentümer, abgesehen von der erfolgten Aufnahme in die Biotopkartierung, die zu einer amtlichen Information des Grundeigentümers führt, insoweit nicht notwendig.

Anders verhält es sich möglicher Weise, wenn abweichend von der Baugenehmigung nachträglich Blühflächen, Streuobstwiesen und Steinriegeln angelegt werden sollen. Hier wäre vorsorglich die Zustimmung des Grundstückseigentümers bei Meidung von u.U. unange-



nehmen Rechtsfolgen zu erholen. Zwar stellt die Anlegung einer Blühfläche noch kein artenreiches Grünland dar, ist die Wiese aber fachgerecht mit magerem Boden und mehrjährigem autochthonen Saatgut angelegt, kann sie im Laufe der Jahre durchaus die Qualität eines Biotops erreichen, vor allem dann, wenn sich durch die Art der Bewirtschaftung seltene Pflanzen ansammeln. Gleiches gilt für artenarme Pflanzenbestände, die sich durch ein fachgerechtes Nutzungsregime im Laufe der Jahre zu artenreichen Grünlandbeständen entwickeln.

2. Folgen für den Spielbetrieb

Für den Spielbetrieb dürften sich aus den Neuerungen und der Erweiterung des gesetzlichen Biotopschutzes zunächst keine Einschränkungen ergeben. Auch soweit sich auf dem Golfplatzgelände gesetzlich geschützte Biotope entwickelt haben sollten, ist die bisherige Nutzung der entsprechenden Flächen grundsätzlich zulässig und es ergeben sich auch keine weiteren zusätzlichen Handlungspflichten. Gleichwohl sollte man die Entwicklung der auf dem Golfplatz vorhandenen extensiven Flächen als Golfplatzbetreiber im Auge behalten. Nach Auskunft des Baden-Württembergischen und des Bayerischen Umweltministeriums wird davon ausgegangen, dass der normale Spielbetrieb keine erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen darstellt und der Zustand der Flächen, etwa auch des arten- und strukturreichen Dauergrünlandes das die geschützten, oben näher bezeichneten Lebensraumtypen umfasst, maßgeblich über Gestaltung und Pflege durch den Golfplatzbetreiber beeinflusst wird. Der Pflege kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Sollten sich auf einer gesetzlich als Biotop geschützten Fläche (z.B. in bestehenden Hardroughflächen) besonders schützenswerte Pflanzen finden, z.B. wilde Orchideen, wäre auch die Nutzung dieser Fläche nicht mehr unproblematisch. Denn würden durch das Spielen eines Golfballes aus dieser Fläche dort vorhandene, besonders geschützte Pflanzen zerstört, könnte damit eine unzulässige Veränderung eines gesetzlich geschützten Biotops und dementsprechend eine Ordnungswidrigkeit vorliegen. Unter Umständen wäre dann die entsprechende Fläche durch eine Platzregel als Biotop mit Betretungsverbot auszuweisen. Es kommt aber immer auf die konkrete Einzelfallbetrachtung an. Um allem Ärger und Einschränkungen vorzubeugen, sollten daher, im Rahmen der Pflege aber auch falls Maßnahmen auf dem Golfplatz zur Verbesserung der Biodiversität angedacht werden, deren Anlage und Platzierung keinesfalls ohne fachliche Beratung erfolgen. Sie dürfen vor allem den Spielbetrieb in keiner Weise beeinträchtigen (z.B. durch Umbau/Erweiterung von Spielelementen) und müssen die langfristigen Folgen bei der örtlichen Festlegung berücksichtigen. Ansprechpartner zur fachlichen Beratung ist primär stets die untere Naturschutzbehörde. In Bayern stehen für diese fachliche Beratung neben der unteren Naturschutzbehörde auch speziell geschulte Mitarbeiter des Landesvogelschutzbundes zur Verfügung. Auch durch die Teilnahme am Qualitäts- und Umweltzertifikat GOLF&NATUR des DGV werden diese Themen angesprochen und es können individuelle Lösungen für die Golfanlagen erarbeitet werden.

3. Flutlichtanlagen

Rein vorsorglich sei auch auf die Problematik der Lichtverschmutzung durch Flutlichtanlagen auf Golfplätzen verwiesen. Auch hier sind vielfach bereits entsprechende landesrechtliche Bestimmungen vorhanden, die jetzt im Rahmen des Insektenschutzgesetzes zu entspre-



chenden Änderungen des BNatSchG geführt haben. Danach sind Flutlichtanlagen auf Golfplätzen in der Regel wohl nicht mehr zulässig bzw. werden nicht mehr genehmigt. So jedenfalls nach Art 11a BayNatSchG. Soweit solche Anlagen überhaupt noch genehmigt werden, müssen in jedem Fall bei Überlegungen von Beleuchtungseinheiten im Außenbereich bestimmte Anforderungen des Lichtkörpers berücksichtigt und diese letztlich von der zuständigen Behörde (i.d.R. zuständige Naturschutzbehörde) genehmigt werden.

IV. Schlussbemerkungen

Auch wenn die Änderungen zum Bundesnaturschutzgesetz im Verbund mit entsprechenden Landesgesetzen auf den ersten Blick eher eine Zurückhaltung bei weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität auf Golfplätzen nahelegen, so sollten wir alle uns doch bewusst sein, dass nach § 2 Absatz 1 BNatSchG jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten soll, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Das ist für Golfanlagen als große Landnutzer eine besondere Verpflichtung, allzumal der Golfsport in unserem Land einer wesentlich kritischeren öffentlichen Beurteilung unterzogen wird, als andere Sportarten, mögen sie auch noch so wenig für die Verbesserung der Biodiversität mit ihren Sportstätten und Einrichtungen beitragen. Die in zunehmendem Maße durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität auf Golfplätzen, z.B. die selbstverpflichtende und freiwillige Anlegung von Blühwiesen als Ersatz für monotone Roughflächen oder die Anlegung von Streuobstwiesen bis hin zu Biodiversitäts-Kooperationsvereinbarungen zwischen Landesgolfverbänden und Umweltministerien, tragen ganz wesentlich zur Attraktivität unserer Sportstätten bei und sind nicht nur „hübsches Beiwerk“. Auf vielen Golfanlagen kann mit solchen Verbesserungen gut gelebt werden.

Im Übrigen hält das neue BNatSchG für unser Engagement auch einen nicht zu unterschätzenden Ausgleich bereit:

Dem § 2 BNatSchG wurde folgender Absatz 7 angefügt: „(7) Der Bereitschaft privater Personen, Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Hand zur Mitwirkung und Zusammenarbeit kommt bei der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu. Soweit sich der Zustand von Biotopen und Arten aufgrund freiwilliger Maßnahmen wie vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung auf einer Fläche verbessert, ist dieser Beitrag bei behördlichen Entscheidungen nach diesem Gesetz oder nach dem Naturschutzrecht der Länder im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme einer Nutzung oder einer sonstigen Änderung des Zustandes dieser Fläche, auch zur Förderung der zukünftigen und allgemeinen Kooperationsbereitschaft, begünstigend zu berücksichtigen.“

Diese Bestimmung hebt in besonderer Weise die Bedeutung des umweltrechtlichen Kooperationsprinzips für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hervor und soll einen Beitrag dazu leisten, Private sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand zu über den Bereich der Erfüllung naturschutzrechtlicher Verpflichtungen hinausgehenden freiwilligen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermutigen. Die Vorschrift enthält eine entscheidungslenkende Vorgabe insbesondere für Ausnahmeverfahren in Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und Abwägungsentscheidungen, etwa bei



der Ermessensausübung und der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen oder zwin-
gender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird nicht von ungefähr die Auffassung vertreten,
dass anthropogen entstandene Biotope „6510 und 6520“ und Streuobstwiesen“ sich in be-
sonderer Weise für Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes oder die Teilnahme an öffentli-
chen Förderprogrammen eignen. Dem kann man nur für unsere Golfanlagen nur beipflichten
und schon im eigenen Interesse der Golfplatzbetreiber zur Teilnahme an solchen öffentlichen
Förderprogrammen, wenn sie denn wie in Bayern mit dem „Blühpakt“ angeboten werden,
ermuntern.

Daher sind auch die Bestrebungen gemeinsamer Kooperationsvereinbarungen der Golfver-
bände mit der jeweiligen Landespolitik der Länder eine große Chance, in entsprechende
Fördermöglichkeiten integriert und bei politischen Entscheidungen angehört und berücksich-
tigt werden, um letztlich den Golfsport nachhaltig zu fördern.

Stand: 1.08.2022



**Wir danken dem Präsidenten des Bayerischen Golfverbandes, Herrn Arno Malte Uhlig
(Notar a.D.) und Dr. Gunther Hardt, Leiter DGV-Arbeitskreis Biodiversität, für ihre
fachkundige Einschätzung zu den Auswirkungen der Änderungen des
Bundesnaturschutzgesetzes auf Golfanlagen.**